

**Anlage 2 zum Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege gemäß § 75  
Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg  
Vergütungszuschläge für pflegebedürftige Personen  
gemäß § 43 b SGB XI in teilstationären Pflegeeinrichtungen in  
Baden-Württemberg**

**§ 1**

**Grundlagen**

- (1) Auf der Basis des §§ 43 b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI und den Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI) in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte beschlossen.
- (2) Gemäß § 43b SGB XI besteht für alle Pflegebedürftigen (Pflegegrad 2 bis 5) in teilstationären Einrichtungen, auch für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung durch die Pflegeeinrichtung.
- (3) Zu den teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege) gehören Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI.
- (4) Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung ist, dass der Pflegebedürftige Leistungsbezieher nach dem SGB XI ist. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis der zuständigen Pflegekasse ausreichend.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Pflegebedürftigen bzw. ihre Angehörigen/gesetzlichen Betreuer nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass für das – über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehende – zusätzliche Betreuungsangebot ein Vergütungszuschlag durch die Pflegekassen bezahlt wird.
- (6) Pflegebedürftige haben leistungsrechtlich einen Individualanspruch gegenüber der Pflegeversicherung. Im Sinne dieser Anlage zum Rahmenvertrag ist zusätz-

liches Personal in den Einrichtungen bereit zu stellen und durch die Pflegeversicherung zu finanzieren.

## **§ 2**

### **Leistung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung**

- (1) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, eine Konzeption vorzuhalten, aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen besteht. Diese Konzeption ist auf Verlangen der jeweils zuständigen Pflegekasse vorzulegen.

Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die geeignet sind, das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv zu beeinflussen. Die zusätzliche Betreuung soll sich an den Wünschen und Fähigkeiten der Menschen orientieren und richtet sich nach den Betreuungskräfte-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die zusätzlichen Leistungen erweitern die Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen. Die regelhaft zu erbringenden Leistungen der Betreuung nach § 41 SGB XI bleiben davon unberührt und werden nicht auf die zusätzlichen Betreuungskräfte verlagert. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung ist in enger Kooperation und fachlicher Absprache mit den Pflegekräften, Mitarbeitern des Sozialen Dienstes und des sonstigen Personals der Pflegeeinrichtung in Form von Gruppen- oder Einzelangeboten zu erbringen.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlages ist die tatsächliche Vorhaltung eines Angebotes von zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen gem. § 1 Abs. 1 dieser Anlage und die tatsächliche Vorhaltung zusätzlicher Betreuungskräfte, in teilstationären Einrichtungen gemäß § 85 Abs. 8 Nr. 1 SGB XI.
- (4) Die Qualifikation der zusätzlichen Betreuungskräfte entspricht den Anforderungen der Betreuungskräfte-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden in der Regel mit einem Schlüssel von 1:20 für die Betreuung der betreffenden Pflegebedürftigen vorgehalten.

### **§ 3**

#### **Vergütungszuschlag und personelle Ausstattung**

- (1) Nach § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI bezahlt die jeweils zuständige Pflegekasse für Pflegebedürftigen einen Vergütungszuschlag, welcher gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI zwischen dem Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart wird. Hierbei wird ein Personalschlüssel von, in der Regel, 1 : 20 und 30,42 Berechnungstage je Monat zu Grunde gelegt.
- (2) Mit dem Vergütungszuschlag nach Abs. 1 sind alle Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung für die Pflegebedürftigen abgegolten.

### **§ 4**

#### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Der Vergütungszuschlag wird gem. § 87 a SGB XI pro Monat berechnet. Der Zuschlag kann abgerechnet werden, wenn die pflegebedürftige Personen mindestens an einem vereinbarten Anwesenheitstag pro Monat in der Tagespflegeeinrichtung anwesend ist.
- (2) Bei teilstationären Einrichtungen wird der monatliche Abrechnungsbetrag für die jeweiligen Tages-/ Nachtpflegegäste abhängig von den vertraglich vereinbarten Anwesenheitstagen nach folgender Formel berechnet:

Monatsbetrag dividiert durch die Öffnungstage pro Woche multipliziert mit den vertraglich vereinbarten Anwesenheitstagen pro Woche. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die sich daraus ergebenden monatlichen Abrechnungsbeträge sind in der Vergütungsvereinbarung aufgeführt.

- (3) Sind mit anspruchsberechtigten Tages-/ Nachtpflegegästen keine regelmäßigen Anwesenheitstage pro Woche in der Pflegeeinrichtung vertraglich vereinbart, erfolgt eine Umrechnung der unregelmäßig vertraglich vereinbarten Anwesenheitstage (Anzahl der vereinbarten Tage im Monat dividiert durch 30,42 multipliziert mit 7).

- (4) Die Zahlungspflicht der Pflegekassen endet dementsprechend mit dem Ende der teilstationären Versorgung oder dem Tod der Tagespflegegäste. Bei Inanspruchnahme einer anderen stationären Pflegeeinrichtung (teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung) im selben Monat ist taggenau nach den tatsächlichen Anwesenheitstagen abzurechnen.
- (5) Die Rechnungsstellung bei teilstationären Pflegeeinrichtungen erfolgt monatlich gemeinsam mit der Abrechnung der Pflegeleistungen gegenüber den Pflegekassen. Die teilstationäre Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass bei gemeinsamer Rechnungsstellung mit der Pflegevergütung nach § 85 SGB XI der gesonderte Zuschlag (monatlicher Abrechnungsbetrag) unter Nennung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Anwesenheitstage des Tagespflegegasts getrennt ausgewiesen wird. Veränderungen bezüglich der vereinbarten wöchentlichen Anwesenheitstage werden jeweils nur für einen vollen Monat berücksichtigt. Erfolgt eine Veränderung nicht zu Beginn eines Monats, wird diese ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Veränderungen sind bei der Rechnungsstellung kenntlich zu machen. Die Bezahlung der Vergütungszuschläge erfolgt analog der Regelung mit der Zahlung der Leistungsbeträge nach § 41 SGB XI innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der Pflegekasse.
- (6) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung erfolgt eine Kostenerstattung direkt an den Versicherten.
- (7) Für Tagespflegegäste ohne Pflegeeinstufung in teilstationären Pflegeeinrichtungen erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch die teilstationäre Pflegeeinrichtung und eine Bezahlung der Vergütungszuschläge innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der Pflegekasse.
- (8) Die Regelungen nach § 15 des Rahmenvertrages für Baden-Württemberg nach § 75 SGB XI zur Zahlungsweise gelten entsprechend.

## **§ 5 Qualitätsprüfung**

- (1) Die Einhaltung der Regelungen kann im Rahmen der Vorschriften zur Qualitätsprüfung nach §§ 114 ff. SGB XI geprüft werden. Darüber hinaus ist § 84 Abs. 6

SGB XI entsprechend anzuwenden. Das Nähere zur Durchführung zum Personalabgleich wird in § 6 geregelt.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Anlage nicht vollumfänglich eingehalten werden, so können von der Pflegekasse für die Dauer der Vertragsverletzung die gezahlten Vergütungszuschläge auch rückwirkend in angemessenem Verhältnis zurückgefordert werden. § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Nachweis des Personaleinsatzes**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahme sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.
- (2) Um das Verfahren praktikabel und zielführend auszugestalten, wird zur Durchführung des Verfahrens und hinsichtlich der Nachweise Folgendes geregelt:
  - (a) Die Dienstpläne sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - (b) Die Umsetzung des Personalabgleichs nach § 84 Abs. 6 Satz 3 SGB XI setzt eine vertragliche Vereinbarung über das vorzuhaltende Personal nach § 43b SGB XI voraus. Die vereinbarte personelle Ausstattung der Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI und deren Einhaltung sind Gegenstand des Personalabgleichs.
  - (c) Der Träger einer Einrichtung nach § 71 SGB XI hat auf Verlangen einer Vertragspartei innerhalb von sechs Wochen die Einhaltung der Personalausstattung nach § 43b SGB XI nachzuweisen. Der Bezugszeitraum für einen Personalabgleich umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum der letzten sechs abgeschlossenen Kalendermonate vor dem Monat des Zugangs des Verlangens. Sofern in diesem Bezugszeitraum eine nicht unerhebliche Personalunterdeckung festgestellt wird, ist der Bezugszeitraum auf zwölf Monate auszudehnen. Sollte über einen Zeitraum von zwölf Monaten eine durchgängige und nicht unerhebliche Personalunterdeckung bestehen, kann der Bezugszeitraum ausnahmsweise auch über zwölf Mo-

nate hinaus verlängert werden.

- (d) Pro Kalenderjahr kann in der Regel einmal eine Aufforderung zum Personalabgleich gestellt werden. Die für den Personalabgleich erforderlichen Nachweise sind der einen Personalabgleich verlangende Vertragspartei möglichst in elektronischer tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage zu dieser Vorschrift (Anlage) zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu überprüfen, können weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen nachgereicht werden.
- (e) In den Fällen, in denen sich ein Träger trotz Aufforderung einer den Personalabgleich verlangenden Vertragspartei weigert, den erforderlichen Nachweis im Sinne des § 84 Abs. 6 SGB XI zu erbringen, wird dem Leistungserbringer eine letztmalige Frist von einem Monat zur Vorlage dieses Nachweises gegeben.
- (f) Das Ergebnis des Personalabgleichs wird schriftlich festgehalten. Wird mit dem Personalabgleich festgestellt, dass die Pflegeeinrichtung die vereinbarte Personalausstattung – unter Beachtung einer möglichen prozentualen Abweichung von nicht mehr als acht Prozent – nicht erfüllt, ist der Pflegeeinrichtung Gelegenheit zu geben, die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen.
- (g) Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus der Anlage zum Rahmenvertrag, ganz oder teilweise nicht ein, sind die nach dem Achten Kapitel vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend dem Verfahren nach § 115 Abs. 3 SGB XI zu kürzen.

## **§ 7**

### **Gültigkeit der Anlage zum Rahmenvertrag**

Diese Anlage zum Rahmenvertrag gilt gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI für alle teilstationären Einrichtungen.

## **§ 8**

### **Laufzeit**

Diese Anlage zum Rahmenvertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.